

I.

A. Staatskanzlei

707

**Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013;
Dritte Änderung**

**Gem. RdErl. der StK, des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK
und MS vom 21. 7. 2015 – WAST-04011/02-HW-2013**

Bezug:

Gem. RdErl. der StK des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK, MS vom 23. 8. 2013 (MBI. LSA S. 474), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 2. 12. 2014 (MBI. LSA S. 708)

Abschnitt 1

Abschnitt 2 des Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Nr. 5.2 Satz 2 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.7.1 Abs. 3 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 4. 2016“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anträge für beihilferechtlich relevante Fälle sind bis 30. 4. 2016 zu bescheiden. Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadeneignis gewährt werden.

Die Anträge für beihilferechtlich nicht relevante Fälle sind bis 30. 6. 2016 zu bescheiden. Die Zuwendung muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung gewährt werden.“
3. In Teil C Nr. 6.1.1 Satz 3 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
4. Dem Teil D Nr. 4.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Anträge sind bis zum 30. 6. 2016 zu bescheiden.“
5. In Teil E Nr. 5.1 Abs. 4 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.
6. In Teil H Nr. 4.1 Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „30. 6. 2016“ ersetzt.

Abschnitt 2

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**G. Ministerium für Wissenschaft
und Wirtschaft**

750

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Bergbausanierungsmaßnahmen
im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger
im Land Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MW vom 17. 6. 2015 – 36-34314

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- d) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Bergbausanierungsmaßnahmen im Altbergbau ohne Rechtsnachfolger im Land Sachsen-Anhalt.